A6

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **SK-Baustein: Qualitätsmanagement**

Antragstext

Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:

Das Schutzkonzept des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising wird im Bereich „Qualitätsmanagement“ zu folgender Fassung geändert: (Anmk. Die ursprüngliche Version findet ihr hier:).

Qualitätsmanagement
Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist und bleibt eine Querschnittsaufgabe in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit bedarf es daher einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten. Der BDKJ-Diözesanvorstand München und Freising oder die Diözesanversammlung beruft anlassbezogen, insbesondere im Vorfeld einer anstehenden Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes ein. Der Diözesanvorstand trägt die Verantwortung für die Gewinnung geeigneter Mitglieder und stellt die Arbeitsfähigkeit des Arbeitskreises sicher. Der Arbeitskreis überprüft im Rahmen seines Auftrags die Aktualität, Qualität und Wirksamkeit des institutionellen Schutzkonzeptes und erarbeitet bei Bedarf Vorschläge zur Änderung und Ergänzung. Er berichtet der Diözesanvorersammlung über seine Ergebnisse und stellt gegenfalls entsprechende Anträge. Nach Abschluss seines Auftrags endet die Tätigkeit des Arbeitskreises. Eine Überprüfung bzw. Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes soll spätestens alle vier Jahre, aber mindestens nach einem verhärtendem Verdachtsfall, bei welchem das Krisenteam einberufen wurde, stattfinden.
Das institutionelle Schutzkonzept soll kein Konzept für die Schublade sein,

sondern alle im BDKJ München und Freising tätigen Personen begleiten und in ihrer Präventionsarbeit bestärken.

———————

Die Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes findet spätestens 2031 statt. Davon ausgehend finden spätestens alle vier Jahre, aber mindestens nach einem verhärtendem Verdachtsfall, bei welchem das Krisenteam einberufen wurde, Evaluationen
statt, es sei denn die Diözesanversammlung fasst einen anderslautenden Beschluss.